

**§ 6b EStG, Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter**

Bünde, den 27. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufdeckung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter stellt im Grunde einen steuerpflichtigen Gewinn dar. Jedoch gibt es eine Möglichkeit diesen Gewinn zu reinvestieren, um die sofortige Versteuerung zu umgehen bzw. zu mindern.

Doch was sind überhaupt stille Reserven? Stille Reserven tauchen nicht in der Vermögensübersicht eines Unternehmens auf. Werden Wirtschaftsgüter veräußert oder getauscht ergibt die positive Differenz zwischen tatsächlichem Wert und Buchwert einen steuerpflichtigen Gewinn (sogenannte stille Reserve). Dieser Gewinn ist grundsätzlich zu versteuern.

§ 6b EStG ermöglicht einem Betrieb freigewordene stille Reserven auf ein neu angeschafftes Wirtschaftsgut zu übertragen, um die sofortige Versteuerung zu verhindern. Dabei gibt es zwei unterschiedliche Vorgehensweisen:

1. Sofortige Übertragung:

Für die Anschaffung eines neuen Wirtschaftsgutes wird die freigewordene stille Reserve genutzt. Dadurch unterbleibt die sofortige Besteuerung der stillen Reserve.

2. Bildung einer steuerfreien Rücklage:

Für die Anschaffung bestimmter Wirtschaftsgüter (insbesondere Grund und Boden, Gebäude) wird in den folgenden 4 bzw. 6 Wirtschaftsjahren eine gewinnmindernde Rücklage gebildet (sogenannte 6b-Rücklage). § 6b Abs. 3 Satz 2 EStG sieht eine generelle Frist von 4 Wirtschaftsjahre vor, die jedoch bei Neubauten auf 6 Wirtschaftsjahre verlängert werden kann (§ 6b Abs. 3 Satz 3 EStG), sofern man vor Beendigung des 4. Wirtschaftsjahres nach Bildung der Rücklage mit dem Neubau begonnen hat. Eine weitere Verlängerung dieser Fristen sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Nicht jede Veräußerung wird „gefördert“, so muss unter anderem das Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Veräußerung ununterbrochen mindestens 6 Jahre zum Anlagevermögen gehört haben und der Gewinn muss durch Erstellung einer Bilanz / Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt werden (§ 6b Abs. 4 EStG).

Die Übertragung auf ein anderes Wirtschaftsgut ist zudem nur möglich, sofern dieses Wirtschaftsgut im Vorjahr bzw. Jahr der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden ist. Durch diese sofortige Übertragung mindern sich dessen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Durch den verminderten Buchwert enthält das neue Wirtschaftsgut bereits stille Reserven (§ 6b Abs. 4 EStG).

Sollten Sie innerhalb der Reinvestitionsfristen kein Wirtschaftsgut gekauft bzw. hergestellt haben, so muss die 6b-Rücklage zum Ende des Wirtschaftsjahres erfolgswirksam aufgelöst werden und pro Wirtschaftsjahr ein 6%iger Zuschlag auf den Veräußerungsgewinn hinzu gerechnet werden (§ 6b Abs. 7 EStG).

§ 6b Abs. 10 EStG ermöglicht es Veräußerungsgewinne von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf andere Anteile von Kapitalgesellschaften bzw. abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zu übertragen. Hierbei gilt ein Maximalbetrag von 500.000 €.

Anbei finden Sie eine Tabelle zur besseren Übersicht der begünstigten Wirtschaftsgüter und deren Übertragungsmöglichkeiten:

Verkauf von	Übertragung auf
Grund & Boden	Gebäude
	Grund & Boden
Gebäude	Gebäude
	Anteile an Kapitalgesellsch.
Anteile an Kapitalgesellsch.	Anteile an Kapitalgesellsch.
	abnutzbare bew. Wirtschaftsgüter
abnutzbare bew. Wirtschaftsgüter	Anteile an Kapitalgesellsch.

Für Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, d. h. mit Hilfe einer Einnahmenüberschussrechnung, gilt entsprechend § 6c EStG.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Bildung einer 6b-Rücklage ein rein steuerliches Wahlrecht ist, so dass diese nur in der Steuerbilanz zu bilden ist. Eine 6b-Rücklage darf somit in der Handelsbilanz nicht gebildet werden. Sofern folglich in der Steuerbilanz eine 6b-Rücklage gebildet wurde führt dies zur eingeschränkten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 EStG).

Sie haben Fragen zu den Möglichkeiten der Bildung bzw. Übertragung einer 6b-Rücklage? Wir beraten Sie gerne.

Ihr Team von Wortmann & Partner